

BGer 5A_177/2021 vom 5. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_177_2021

FR: TF 5A_177/2021 du 5 mars 2021

IT: TF 5A_177/2021 del 5 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Das Appellationsgericht hat in seinem Entscheid, auf dessen umfassenden Erwägungen verwiesen werden kann, zu allen Vorbringen Stellung genommen und ausführlich begründet, wieso darauf nicht einzutreten sei bzw. inwiefern sie gegenstandslos seien. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Vielmehr erneuert er unbekümmert darum seine Vorbringen.

E. 3

Direkt in der Sache gerügt werden kann hingegen, dass das Appellationsgericht keine mündliche Verhandlung durchgeführt hat. Indes erfolgt auch hier keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen (dass aufgrund von Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten entschieden werden kann; dass die Beschwerde gemäss Art. 320 ZPO auf Rechtskontrolle und offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung beschränkt ist; dass sich vorliegend nur Rechtsfragen stellen und diese anhand der Akten leicht zu beantworten sind; dass es um einen Nichteintretensentscheid geht), sondern bloss die abstrakte Behauptung, Art. 6 EMRK sei verletzt. Mangels Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen ist auch in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ergänzend ist zu bemerken, dass erstinstanzlich ein mündliches Verfahren durchgeführt wurde, das Scheidungsverfahren aber nur partei- und nicht publikumsöffentlich ist (Urteil des EGMR Nr. 36337/97 und 35974/97 B. und P. gegen Vereinigtes Königreich vom 24. April 2001 § 38).

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es bereits an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG). Im Übrigen werden die formellen Voraussetzungen (Prozessarmut) mit keinem Wort dargetan, geschweige denn belegt.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.